

Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

OTIF/RID/RC/2021-A

(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/160)

20. April 2021

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Bericht der Gemeinsamen Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter der UNECE

Bern, 15. bis 19. März 2021

Anmerkung: Die in diesem Bericht mit der Dokumentenbezeichnung OTIF/RID/RC/, gefolgt von der Jahreszahl und einer laufenden Nummer, erwähnten Dokumente werden, sofern nichts anderes angegeben ist, von der UNECE unter der Dokumentenbezeichnung ECE/TRANS/WP.15/AC.1/, gefolgt von der Jahreszahl und derselben laufenden Nummer, herausgegeben.

INHALTSVERZEICHNIS

		Absatze	Seite
l.	Teilnehmer	. 1 – 3	4
II.	Eröffnung der Tagung	. 4	4
III.	Annahme der Tagesordnung (TOP 1)		4
IV.	Tanks (TOP 2)	. 6 – 15	5
	A. Bericht der Tank-ArbeitsgruppeB. Bericht der informellen Arbeitsgruppe für die Prüfung und Zertifi-	. 7 – 11	5
	zierung von Tanks	. 12 – 15	6
V.	Normen (TOP 3)	16 – 20	7
	Bericht der Normen-Arbeitsgruppe (31. Sitzung)	. 17 – 20	7
VI.	Interpretation des RID/ADR/ADN (TOP 4)	. 21	7
VII.	Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN (TOP 5)	. 22 – 39	8
	A. Offene Fragen 1. Beförderung von polymerisierenden Stoffen als Abfall –		8
	Überarbeitung des Dokuments OTIF/RID/RC/2020/51 2. Benennung und Beschreibung von UN-Nummern in den UN-Modellvorschriften und im RID/ADR/ADN: UN 2426	. 22	8
	Ammoniumnitrat	. 23	8
	5.5.3	24	8
	4. Sondervorschrift 363	25	8
	 Benennung und Beschreibung von UN-Nummern in den UN-Modellvorschriften und im RID/ADR/ADN: UN 1012 		
	Buten	. 26	9
	 Änderungsanträge zu Kapitel 1.2 RID/ADR Ergänzungen zu den Begriffsbestimmungen in Abschnitt 	. 27	9
	1.2.1	. 28	9
	Neue Anträge Aufnahme von Bestimmungen zur Beförderung von ge-	. 29 – 39	9
	schmolzenem Aluminium der UN-Nummer 3257		9
	scheinigung		10
	Vorschriften für die Sicherung und Überwachung von Sprengkapseln	. 31	10
	Beförderung von Druckgefäßen, die vom Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika (DOT) zugelas-	. 01	10
	sen sind	. 32 – 33	10
	 Absatz 6.2.3.1.5 RID/ADR – Druckentlastungseinrichtunger für Nicht-UN-Acetylenflaschen 		10
	Verbesserung des Einleitungssatzes zu Kapitel 7.4 / Abschnitt 7.4.1		10
	7. Umweltgefährdende Lacke und Druckfarben		11
	Container-/Fahrzeugpackzertifikat		11
	Mandat der informellen Arbeitsgruppe zu "E-Learning"		11
	10. Zuordnung von Gemischen von Butadienen und Kohlen-		
	wasserstoffen zur UN-Nummer 1010	. 39	11
VIII.	Berichte informeller Arbeitsgruppen (TOP 6)	. 40	12
	Angabe der beförderten Menge im Beförderungspapier		12

		Absätze	Seite
IX.	Unfall- und Risikomanagement (TOP 7)	41	12
Χ.	Zukünftige Arbeiten (TOP 8)	42 – 44	12
XI.	Verschiedenes (TOP 9)	45 – 47	12
	A. Antrag auf Beraterstatus der European Recycling Industries' Confederation (EuRIC) B. Leitfaden für die Anwendung des Abschnitts 5.4.0.2	45	12
	RID/ADR/ADN – Verwendung des Datenmodells im Rahmen der eFTI-Verordnung	46 – 47	13
XII.	Genehmigung des Berichts (TOP 10)	48	13
Anlage	<u>en</u>		
I.	Bericht der Tank-Arbeitsgruppe ¹		14
II.	Entwurf der Änderungen zum RID, ADR und ADN für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2023		15
III.	Mandat der informellen Arbeitsgruppe für die Beförderung von geschmolzenen Aluminium		35

_

Aus praktischen Gründen wurde die Anlage I als Addendum mit der Dokumentenbezeichnung OTIF/RID/RC/2021-A/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/160/Add.1 veröffentlicht.

I. TEILNEHMER

- 1. Die Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter der UNECE hat vom 15. bis 19. März 2021 unter dem Vorsitz von Herrn C. Pfauvadel (Frankreich) und dem stellvertretenden Vorsitz von Frau Silvia Garcia Wolfrum (Spanien) in Bern stattgefunden.
- 2. In Übereinstimmung mit Artikel 1 a) der Geschäftsordnung der Gemeinsamen Tagung (OTIF/RID/RC/2008-B/Add.2 ECE/TRANS/WP.15/AC.1/112/Add.2) haben Vertreter der folgenden Staaten mit vollen Rechten an den Arbeiten dieser Tagung teilgenommen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Lettland, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten von Amerika.
- 3. In Übereinstimmung mit Artikel 1 c) und d) der Geschäftsordnung haben mit beratender Stimme an der Tagung teilgenommen:
 - die Europäische Union (Europäische Kommission und Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA)) und die Organisation für die Zusammenarbeit der Eisenbahnen (OSShD);
 - b) die folgenden nichtstaatlichen internationalen Organisationen:

Europäischer Rat der chemischen Industrie (CEFIC), Europäisches Komitee für Normung (CEN), Europäischer Rat der Lack-, Druckfarben- und Künstlerfarbenindustrie (CEPE), Internationaler Verband der Hersteller von Anhängern und Aufbauten (CLCCR), Council on Safe Transportation of Hazardous Articles (COSTHA), Europäischer Verband der Gefahrgutbeauftragten (EASA), Europäische Konferenz der Kraftstoffverteiler (ECFD), Europäischer Industriegase-Verband (EIGA), Europäischen Föderation der Entsorgungswirtschaft (FEAD), Fuels Europe, Internationaler Gefahrgut- und Containerverband (IDGCA), Internationale Straßentransport-Union (IRU), Internationale Tankcontainer-Organisation (ITCO), Liquid Gas Europe, Internationaler Eisenbahnverband (UIC) und Internationale Union der Güterwagen-Halter (UIP).

II. ERÖFFNUNG DER TAGUNG

4. Herr Wolfgang Küpper, Generalsekretär der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF), eröffnet die Tagung in Bern und begrüßt alle Delegierten, die an der Hybridsitzung der Gemeinsamen Tagung teilnehmen. Er unterstreicht die Bedeutung der Arbeiten der OTIF und der UNECE trotz der Umstände aufgrund der COVID-19-Maßnahmen und wünscht allen Teilnehmern eine erfolgreiche Tagung. Die Gemeinsame Tagung wird darüber informiert, dass die aktuellen Maßnahmen der UNECE zum Schutz der öffentlichen Gesundheit durch die Organisation von Hybridsitzungen, die eine Teilnahme aus der Ferne oder eine persönliche Teilnahme ermöglichen, mindestens bis Ende Juli 2021 fortgesetzt werden.

III. ANNAHME DER TAGESORDNUNG (TOP 1)

Dokumente: RID-21001-RC

ECE/TRANS/WP.15/AC.1/159

ECE/TRANS/WP.15/AC.1/159/Add.1

Informelle Dokumente: INF.2 (Sekretariat)

INF.25 (Sekretariat)

5. Die Gemeinsame Tagung nimmt die von den Sekretariaten im Rundschreiben RID-21001-RC (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/159 und Add.1) vorgeschlagene Tagesordnung in der durch das informelle Dokument INF.2 aktualisierten Fassung und mitsamt den Änderungen zur Berücksichtigung der informellen Dokumente INF.2 bis INF.44 an.

IV. TANKS (TOP 2)

Dokumente: OTIF/RID/RC/2021-A/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/158/Add.1

(Sekretariat)

OTIF/RID/RC/2021/3 (UIP)
OTIF/RID/RC/2021/5 (Frankreich)
OTIF/RID/RC/2021/6 (Deutschland)
OTIF/RID/RC/2021/8 (Belgien)

OTIF/RID/RC/2021/8 (Belgien)
OTIF/RID/RC/2021/10 (Polen)
OTIF/RID/RC/2021/11 (Niederlande)

OTIF/RID/RC/2021/19 (Vereinigtes Königreich) OTIF/RID/RC/2021/21 (Sekretariat der OTIF)

Informelle Dokumente: INF.9 (ITCO)

INF.11 (Vereinigtes Königreich)

INF.12 (Niederlande)

INF.14 (Niederlande und UIP) INF.15 (Vereinigtes Königreich)

INF.16 (Polen) INF.18 (Sekretariat) INF.21 (EIGA)

INF.23 (Deutschland und UIP) INF.31 (Vereinigtes Königreich)

INF.35 (Frankreich)

INF.37 (UIC)

6. Die Prüfung der Dokumente zu Tagesordnungspunkt 2 mit Ausnahme der Dokumente betreffend die Arbeitsgruppe für die Prüfung und Zertifizierung von Tanks, die im Plenum behandelt werden, wird der Tank-Arbeitsgruppe übertragen, die vom 15. bis 17. März 2021 unter dem Vorsitz von Herrn A. Bale (Vereinigtes Königreich) ebenfalls online tagt.

A. Bericht der Tank-Arbeitsgruppe

Informelles Dokument: INF.43 (Bericht der Tank-Arbeitsgruppe)

- 7. Die Gemeinsame Tagung bestätigt die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Arbeitsgruppe, deren Bericht in Anlage I als Addendum 1 zu diesem Bericht erscheint. Die Anträge 1 bis 7 unter den Tagesordnungspunkten 1, 2 und 3 im Addendum 1 werden angenommen (siehe Anlage II).
- 8. Zu TOP 2, Antrag 6 nimmt die Gemeinsame Tagung die Ausdehnung des Anwendungsbereichs in Spalte 3 auf den Absatz 6.8.2.1.23 an und stellt einen möglichen Konflikt mit dem Datum in Spalte 4 fest. Es wird vereinbart, diese Frage bei der nächsten Gemeinsamen Tagung zu klären und diese Änderung daher in eckigen Klammern zu belassen.
- 9. Zu TOP 4 stellte die Gemeinsame Tagung fest, dass kein Konsens gefunden werden konnte, und kommt überein, die Diskussion aus Zeitgründen bei der Herbsttagung wiederaufzunehmen.

- 10. Zu TOP 6 erkennt die Gemeinsame Tagung die Dringlichkeit und Wichtigkeit einer erneuten Behandlung des Unterabschnitts 6.8.3.2 RID/ADR an und vereinbart die Einrichtung einer Adhoc-Arbeitsgruppe zur weiteren Behandlung dieses Themas. Die Vertreter der Niederlande und des EIGA werden gebeten, eine solche Sitzung zu organisieren und der Gemeinsamen Tagung im September Bericht zu erstatten.
- 11. Zu TOP 7 nimmt die Gemeinsame Tagung die vom Vertreter des ITCO im informellen Dokument INF.9 geäußerten Bedenken und ihren Antrag auf Verschiebung der Annahme des Kapitels 6.9 im RID/ADR zur Kenntnis. In Anbetracht des veralteten Status der bestehenden Vorschriften halten die meisten Delegationen das neue Kapitel 6.9 über ortsbewegliche Tanks aus faserverstärkten Kunststoffen (FVK) der UN-Modellvorschriften für eine erhebliche Verbesserung und können die Aufnahme in das RID/ADR unterstützen. Es wird vereinbart, dass die Adhoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung über die bestmögliche Vorgehensweise zur Einfügung der neuen Vorschriften des neuen Kapitels 6.9 in das RID/ADR entscheiden soll (Dokument OTIF/RID/RC/2021/5). Der Vertreter der ITCO wird gebeten, seine Bedenken an den UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter im Juni/Juli zu richten.

B. Bericht der informellen Arbeitsgruppe für die Prüfung und Zertifizierung von Tanks

Dokument: OTIF/RID/RC/2021/7 (Vereinigtes Königreich)

OTIF/RID/RC/2021/16 (Deutschland)

Informelle Dokumente: INF.10 (Vereinigtes Königreich)

INF.20 (EIGA)

INF.29 (Irland und Vereinigtes Königreich)

INF.32 (Frankreich) INF.33 (Schweiz)

INF.44 (Vereinigtes Königreich)

- 12. Die Gemeinsame Tagung begrüßt den im informellen Dokument INF.44 enthaltenen Bericht über den Arbeitsfortschritt der informellen Arbeitsgruppe zur Prüfung und Zertifizierung von Tanks, die vom 16. bis 18. Dezember 2020 per Videokonferenz getagt hat. Die Vertreter Frankreichs und der EIGA stellen die informellen Dokumente INF.32 bzw. INF.20 vor, in denen Klarstellungen/Verbesserungsvorschläge zu einigen im informellen Dokument INF.10 vorgeschlagenen Änderungen sowie zu den im Dokument OTIF/RID/RC/2021/16 vorgeschlagenen Folgeänderungen zu Kapitel 6.2 enthalten sind. Im Anschluss an die Diskussion bittet die Gemeinsame Tagung die informelle Arbeitsgruppe, die Diskussion zu den betreffenden Themen bei der nächsten Tagung am 8. und 9. Juni 2021 fortzuführen.
- 13. Die Vertreterin der Schweiz schlägt im informellen Dokument INF.33 vor, ein erläuterndes Dokument mit einer Auflistung der den Arbeiten zur Prüfung und Zertifizierung von Tanks zugrundeliegenden Prinzipien zu erstellen, das eine Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen und eine Übersicht der genehmigten Tätigkeiten enthält. Die Gemeinsame Tagung begrüßt diese Initiative und bittet sie, der informellen Arbeitsgruppe einen ersten Entwurf zur Prüfung vorzulegen. Es wird vereinbart, die Diskussion über dieses erläuternde Dokument bei der Herbsttagung fortzuführen.
- 14. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass einige Länder noch Maßnahmen zur Weiterentwicklung und Anpassung ihrer gegenwärtigen nationalen Systeme an das künftige System für Prüfstellen ergreifen müssen, billigt die Gemeinsame Tagung vorbehaltlich einer endgültigen Entscheidung im September 2021 grundsätzlich die in Anlage IV des informellen Dokuments INF.10 vorgeschlagenen Übergangsvorschriften. Die Vertreterin Deutschlands unterstreicht die Notwendigkeit, die gegenseitige Anerkennung von Prüfstellen während des Übergangszeitraums zu klären.

15. In Anlehnung an die Diskussion der Gemeinsamen Tagung im Herbst 2020 stellt die Vertreterin Irlands die im informellen Dokument INF.29 von Irland und dem Vereinigten Königreich enthaltenen Änderungsvorschläge zu Absatz 1.8.6.2.1 vor, mit denen es den zuständigen Behörden ermöglicht würde, ausnahmsweise Prüfstellen des Typs C für wiederkehrende Prüfungen, Zwischenprüfungen und außerordentlichen Prüfungen für kleinere Reparaturen an Tanks gemäß den Kapiteln 6.8 und 6.10 zuzulassen. Aufgrund der gegenseitigen Anerkennung von Prüfstellen kann die Gemeinsame Tagung eine solche Ausnahmeregelung für die internationale Beförderung gefährlicher Güter jedoch nicht unterstützen. Die betroffenen Länder werden gebeten, an der Sitzung der informellen Arbeitsgruppe für die Prüfung und Zertifizierung von Tanks im Juni 2021 teilzunehmen und weitere Vorschläge zu prüfen.

V. NORMEN (TOP 3)

Dokumente: OTIF/RID/RC/2021/17 (CEN)

OTIF/RID/RC/2021/12 (EIGA)

Informelle Dokumente: INF.3 (Vereinigtes Königreich)

INF.13 (CEN) INF.30 (EIGA)

16. Die Normen-Arbeitsgruppe hat am 4. Februar 2021 getagt, um die Dokumente OTIF/RID/RC/2021/17 und OTIF/RID/RC/2021/12 einschließlich der informellen Dokumente INF.3, INF.13 und INF.30 zu prüfen.

Bericht der Normen-Arbeitsgruppe

Informelles Dokument: INF.5/Rev.1 (CEN)

- 17. Die Gemeinsame Tagung nimmt die Empfehlungen und Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe im informellen Dokument INF.5/Rev.1 zur Kenntnis und nimmt die in den Absätzen 4.1, 4.2, 4.3, 4.4 und 4.5 des informellen Dokuments INF.5/Rev.1 vorgeschlagenen Änderungen zu Unterabschnitt 6.2.4.1 und Abschnitt 6.8.4 d) RID/ADR mit einer zusätzlichen Änderung an (siehe Anlage II). Es wird vereinbart, die in Absatz 4.2 vorgeschlagenen Änderungen bis zu einer endgültigen Überprüfung bei der nächsten Tagung noch in eckigen Klammern zu belassen.
- 18. Die Gemeinsame Tagung nimmt die im informellen Dokument INF.3 vorgeschlagene zusätzliche Bemerkung zu Abschnitt 1.1.5 RID/ADR/ADN an (siehe Anlage II). Der Vertreter des Vereinigten Königreichs unterstreicht die Notwendigkeit, eine diesbezügliche Anpassung der UN-Modellvorschriften vorzunehmen, und kündigt an, dem UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter einen Antrag zur Prüfung bei seiner nächsten Tagung zu unterbreiten.
- 19. Die Gemeinsame Tagung begrüßt die Initiative des CEN, die Anforderungen an die Anwendung von Normen in den Kapiteln 6.2 und 6.8 zu präzisieren. Die Delegationen werden gebeten, ihre Kommentare zum informellen Dokument INF.13 an den Vertreter des CEN zu senden, der sich bereit erklärt, für die nächste Tagung ein offizielles Dokument vorzulegen, in dem die eingegangenen Kommentare berücksichtigt werden.
- 20. Bei der Überprüfung des Dokuments OTIF/RID/RC/2021/12 zu den Vorschriften über den Ventilschutz nimmt die Gemeinsame Tagung auch die im informellen Dokument INF.30 vorgeschlagenen Änderungen mit einer zusätzlichen Änderung an (siehe Anlage II).

VI. INTERPRETATION DES RID/ADR/ADN (TOP 4)

21. Da zu diesem Tagesordnungspunkt kein Dokument vorgelegt wurde, findet keine Diskussion zu diesem Thema statt.

VII. ÄNDERUNGSANTRÄGE ZUM RID/ADR/ADN (TOP 5)

A. Offene Fragen

1. Beförderung von polymerisierenden Stoffen als Abfall – Überarbeitung des Dokuments OTIF/RID/RC/2020/51

Dokument: OTIF/RID/RC/2020/51/Rev.1 (Deutschland)

- 22. Die Gemeinsame Tagung nimmt die vorgeschlagene neue Sondervorschrift mit einer zusätzlichen Änderung an (siehe Anlage II). Es wird daran erinnert, dass diese Vorschrift den Absender nicht von seiner Pflicht entbindet, die für das Beförderungspapier erforderlichen Angaben zu liefern.
 - 2. Benennung und Beschreibung von UN-Nummern in den UN-Modellvorschriften und im RID/ADR/ADN: UN 2426 Ammoniumnitrat

Dokument: OTIF/RID/RC/2021/13 (Spanien)

Informelles Dokument: INF.22 (Schweden)

- 23. Die Vertreterin Spaniens regt an, die Benennung und Beschreibung der UN-Nummer 2426 zu ändern und an die in den UN-Modellvorschriften und dem IMDG-Code enthaltene Benennung anzupassen. Aufgrund der von Schweden im informellen Dokument INF.22 geäußerten Bedenken nimmt die Gemeinsame Tagung die in den Absätzen 21 und 22 des Dokuments O-TIF/RID/RC/2021/13 vorgeschlagenen Änderungen mit zusätzlichen Änderungen an (siehe Anlage II). Die Gemeinsame Tagung bittet die Vertreterin Spaniens den UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter hinsichtlich der Aspekte der höchsten Beförderungstemperatur und des Wassergehalts von UN 2426 zu konsultieren, um die Notwendigkeit der Aufnahme gemeinsamer Vorschriften in die UN-Modellvorschriften zu klären.
 - 3. Harmonisierung der Sondervorschrift 593 mit dem Abschnitt 5.5.3

Dokument: OTIF/RID/RC/2021/15 (Spanien)

24. Als Kompromisslösung nimmt die Gemeinsame Tagung die im Dokument OTIF/RID/RC/ 2021/15 als Alternative A vorgeschlagenen Änderungen an (siehe Anlage II). Die Vertreterin Spaniens erklärt sich bereit, die restlichen aufgeworfenen Fragen auf der Grundlage eines Dokuments weiterzuverfolgen, das bei einer zukünftigen Tagung des UN-Expertenunterausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter geprüft werden soll.

4. Sondervorschrift 363

Informelles Dokument: INF.34 (Schweiz)

25. Die Gemeinsame Tagung nimmt mehrheitlich die im informellen Dokument INF.34 vorgeschlagene neue Bemerkung zu Absatz j) der Sondervorschrift 363 des Kapitels 3.3 an (siehe Anlage II). Es wird daran erinnert, dass die Auslegung vermieden werden sollte, dass eine nicht vorgeschriebene Bezettelung, Anbringung von Großzetteln (Placards) oder Kennzeichnung nur dann zulässig ist, wenn dies ausdrücklich erwähnt wird.

5. Benennung und Beschreibung von UN-Nummern in den UN-Modellvorschriften und im RID/ADR/ADN: UN 1012 BUTEN

Dokument: OTIF/RID/RC/2021/14 (Spanien)

Informelles Dokument: INF.38 (Spanien)

26. Die Gemeinsame Tagung begrüßt die Vorschläge im Dokument OTIF/RID/RC/2021/14 in der durch das informelle Dokument INF.38 geänderten Fassung. Es wird vereinbart, die Prüfung dieser Frage bei der nächsten Tagung der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter vom 21. bis 23. April wiederaufzunehmen, um die Notwendigkeit zusätzlicher Änderungen zu prüfen. Die Delegationen werden gebeten, eventuelle zusätzliche Kommentare an die Vertreterin Spaniens zu senden.

6. Änderungsanträge zu Kapitel 1.2 RID/ADR

Informelle Dokumente: INF.28 (Portugal)

INF.39 (Portugal, Österreich, Spanien und Niederlande)

27. Im Anschluss an die Diskussion nimmt die Gemeinsame Tagung die im informellen Dokument INF.39 vorgeschlagenen Änderungen mit zusätzlichen Änderungen an (siehe Anlage II).

7. Ergänzungen zu den Begriffsbestimmungen in Abschnitt 1.2.1

Informelles Dokument: INF.7 (Sekretariat)

28. Die Gemeinsame Tagung nimmt die vom ADN-Sicherheitsausschuss vor kurzem angenommenen Ergänzungen zu den Begriffsbestimmungen in Abschnitt 1.2.1 ADN zur Kenntnis. Einige Delegationen begrüßen die Klarstellung, dass die Abkürzung "CMR" in der Regel mit Bezug auf das Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr definiert wird, aber auch als Hinweis auf Stoffe mit langfristigen Auswirkungen auf die Gesundheit verwendet werden kann (C für krebserzeugend, M für erbgutverändernd und R für fortpflanzungsgefährdend). Das Sekretariat wird gebeten, für die nächste Tagung einen Antrag vorzubereiten, um die bestehende Begriffsbestimmung von CMR im RID/ADR um diese Bedeutungen zu ergänzen.

B. Neue Anträge

1. Aufnahme von Bestimmungen zur Beförderung von geschmolzenem Aluminium der UN-Nummer 3257

Dokument: OTIF/RID/RC/2021/1 (Deutschland)

Informelles Dokument: INF.41 (Deutschland)

29. Die Gemeinsame Tagung prüft das Dokument OTIF/RID/RC/2021/1 und ist sich über die Notwendigkeit einig, neue Vorschriften für die Beförderung von geschmolzenem Aluminium der UN-Nummer 3257 einzufügen. Es wird empfohlen, eine neue informelle Arbeitsgruppe zu diesem Thema einzurichten. Die Vertreterin Deutschlands stellt das informelle Dokument INF.41 mit dem Mandat dieser Arbeitsgruppe vor. Die Gemeinsamen Tagung nimmt das Mandat an (siehe Anlage III).

2. Absatz 1.8.7.2.3 RID/ADR – Umfang der Baumusterprüfbescheinigung

Dokument: OTIF/RID/RC/2021/2 (Deutschland)

30. Mehrere Delegationen äußern Bedenken zu diesem Vorschlag. Die Vertreterin Deutschlands zieht das Dokument OTIF/RID/RC/2021/2 daraufhin zurück.

3. Vorschriften für die Sicherung und Überwachung von Sprengkapseln

Dokument: OTIF/RID/RC/2021/4 (Sekretariat)

31. Die Gemeinsame Tagung nimmt die in den Absätzen 13 und 14 des Dokuments OTIF/RID/RC/ 2021/4 vorgeschlagenen Änderungen zum RID/ADR/ADN an (siehe Anlage II). Es wird festgestellt, dass die Änderung zu Absatz 1.1.3.6.2 nicht das RID betreffen.

4. Beförderung von Druckgefäßen, die vom Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika (DOT) zugelassen sind

Dokument: OTIF/RID/RC/2021/9 (EIGA)

Informelles Dokument: INF.24 (Frankreich)

- 32. Die Gemeinsame Tagung nimmt die in Absatz 13 des Dokuments OTIF/RID/RC/2021/9 vorgeschlagenen Änderungen zum RID/ADR in der durch das informelle Dokument INF.24 ergänzten Fassung mit einer zusätzlichen Änderung an (siehe Anlage II).
- 33. Es wird festgestellt, dass keine Übergangsvorschrift erforderlich ist und dass die derzeitige multilaterale Sondervereinbarung für das ADR M318 noch bis Mitte 2023 gültig ist. Weitere Informationen zum Regelsetzungsverfahren des Verkehrsministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika (DOT) zur Änderung der Bestimmungen des *Code of Federal Regulations* 49 CFR sind verfügbar unter www.federalregister.gov/documents/2020/11/25/2020-23712/hazardous-materials-adoption-of-miscellaneous-petitions-to-reduce-regulatory-burdens.

5. Absatz 6.2.3.1.5 RID/ADR – Druckentlastungseinrichtungen für Nicht-UN-Acetylenflaschen

Dokument: OTIF/RID/RC/2021/2020 (Deutschland)

Informelles Dokument: INF.8 (Deutschland)

- 34. Die Gemeinsame Tagung unterstützt den Antrag und nimmt die im informellen Dokument INF.8 vorgeschlagenen Änderungen zu Absatz 6.2.3.1.5 RID/ADR an (siehe Anlage II).
 - 6. Verbesserung des Einleitungssatzes zu Kapitel 7.4/Abschnitt 7.4.1

Informelles Dokument: INF.4 (EASA)

35. Die Gemeinsame Tagung nimmt die zu Kapitel 7.4 / Abschnitt 7.4.1 RID/ADR vorgeschlagenen Änderungen an (siehe Anlage II).

7. Umweltgefährdende Lacke und Druckfarben

Informelles Dokument: INF.17 (CEPE)

36. Mehrere Delegierte geben zu bedenken, dass nicht alle von der UN-Nummer 3082 erfassten Stoffe freigestellt werden sollten und dass der Anwendungsbereich eingegrenzt werden sollte. Außerdem wird angemerkt, dass die Frage anstelle durch die Aufnahme einer Übergangsvorschrift auch durch eine multilaterale Sondervereinbarung gelöst werden könnte. Die Delegierten werden gebeten, ihre schriftlichen Kommentare an die Vertreterin der CEPE zu senden, die sich bereit erklärt, unter Berücksichtigung der eingegangenen Kommentare einen überarbeiteten Antrag vorzubereiten, der bei der nächsten Tagung als offizielles Dokument geprüft werden könnte.

8. Container-/Fahrzeugpackzertifikat

Dokument: OTIF/RID/RC/2021/22 (Niederlande)

Informelles Dokument: INF.40 (Niederlande)

37. Die Gemeinsame Tagung prüft die Optionen im Dokument OTIF/RID/RC/2021/22 und nimmt die im informellen Dokument INF.40 vorgeschlagenen Änderungen zu Abschnitt 5.4.2 RID/ADR/ADN und zu Unterabschnitt 8.1.2.1 ADR/ADN an (siehe Anlage II).

9. Mandat der informellen Arbeitsgruppe zu "E-Learning"

Informelles Dokument: INF.19 (IRU)

38. Die Gemeinsame Tagung ist sich über die Bedeutung einig, die Möglichkeit des E-Learnings unter den Bedingungen der Pandemiemaßnahmen zu prüfen und einen entsprechenden Leitfaden zu entwickeln. Hinsichtlich des vorgeschlagenen Mandats zieht die Vertreterin Deutschlands eine präzisere Formulierung vor und erinnert in diesem Zusammenhang an das Ergebnis der Diskussion der Frühjahrstagung 2019 (siehe Bericht OTIF/RID/RC/2019-A – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/154 Absatz 33). Interessierte Delegierte werden gebeten, ihr Interesse an der Teilnahme in der informellen Arbeitsgruppe dem Vertreter der IRU (aldo.celasco@iru.org) mitzuteilen, der sich bereit erklärt, die Eröffnungssitzung der informellen Arbeitsgruppe zu organisieren, um den im informellen Dokument INF.19 vorgestellten Entwurf des Mandats weiterzuentwickeln und der nächsten Gemeinsamen Tagung zur endgültigen Annahme erneut vorzulegen.

10. Zuordnung von Gemischen von Butadienen und Kohlenwasserstoffen zur UN-Nummer 1010

Informelles Dokument: INF.36 (CEFIC)

39. Hinsichtlich der von CEFIC vorgeschlagenen Optionen kann die Gemeinsame Tagung zum jetzigen Zeitpunkt die Option, zur früheren Eintragung für die UN-Nummer 1010 zurückzukehren, nicht unterstützen. Es wird empfohlen, dass CEFIC bei der Vorbereitung einer multilateralen Sondervereinbarung für das RID/ADR/ADN Unterstützung leistet, die nach Möglichkeit von der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15) und der Gemeinsamen Tagung bei ihren nächsten Tagungen geprüft werden sollte. Es wird auch empfohlen, dass der Vertreter des CEFIC dem UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter für die Tagung im Juni einen neuen Antrag unterbreitet.

VIII. BERICHTE INFORMELLER ARBEITSGRUPPEN (TOP 6)

Angabe der beförderten Mengen im Beförderungspapier

Dokument: OTIF/RID/RC/2021/18 (FEAD)

Informelle Dokumente: INF.26 (Spanien)

INF.27 und INF.42 (FEAD)

40. In Bezug auf die beiden von FEAD vorgeschlagenen Optionen zieht die Gemeinsame Tagung die Option B vor und nimmt die im informellen Dokument INF.42 vorgeschlagenen Änderungen mit einer zusätzlichen Änderung in eckigen Klammern an, die bei der nächsten Tagung weiter diskutiert werden soll (siehe Anlage II).

IX. UNFALL- UND RISIKOMANAGEMENT (TOP 7)

41. Da zu diesem Tagesordnungspunkt kein Dokument vorgelegt wurde, findet keine Diskussion zu diesem Thema statt.

X. ZUKÜNFTIGE ARBEITEN (TOP 8)

- 42. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass die nächste Sitzung der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter vom 21. bis 23. April 2021 als Videokonferenz stattfinden wird und dass die Tagesordnung in Kürze veröffentlicht wird.
- 43. Die Gemeinsame Tagung wird darüber informiert, dass die informelle Arbeitsgruppe für die Prüfung und Zertifizierung von Tanks am 8. und 9. Juni 2021 erneut eine Videokonferenz abhalten wird, um die Diskussion über die noch offenen Fragen fortzusetzen. Interessierte Delegierte werden gebeten, ihre schriftlichen Kommentare vor dem 17. Mai an den Vorsitzenden der Arbeitsgruppe (steve.gillingham@dft.gov.uk) zu senden, damit dieser sie zusammenstellen und vor der Tagung an die Mitglieder der Arbeitsgruppe verteilen kann.
- 44. Die Gemeinsame Tagung nimmt auch zur Kenntnis, dass die Herbstsitzung vom 21. September bis 1. Oktober 2021 in Genf stattfinden wird und dass die Frist für die Einreichung offizieller Dokumente der 28. Juni 2021 ist.

XI. VERSCHIEDENES (TOP 9)

A. Antrag auf Beraterstatus der European Recycling Industries' Confederation (EuRIC)

Informelles Dokument: INF.3 (EuRIC) der Gemeinsamen Tagung im Herbst 2020

45. Die Gemeinsame Tagung prüft den Antrag auf Beraterstatus und beschließt, den Vertreter von EuRIC zur Teilnahme an der nächsten Sitzung einzuladen. Das Sekretariat wird gebeten, das informelle Dokument INF.3 als offizielles Dokument vorzubereiten.

B. Leitfaden für die Anwendung des Abschnitts 5.4.0.2 RID/ADR/ADN – Verwendung des Datenmodells im Rahmen der eFTI-Verordnung

Informelles Dokument: INF.6 (Frankreich und Deutschland)

- 46. Die Vertreterin Deutschlands informiert die Gemeinsame Tagung über den aktuellen Stand der Arbeiten der Arbeitsgruppe "Telematik für die Beförderung gefährlicher Güter" und die laufenden Aktivitäten innerhalb der Europäischen Union zum Umsetzungsprozess der Verordnung (EU) 2020/1056 über elektronische Informationen für den Güterverkehr (eFTI). Es wird festgestellt, dass unter dem *Digital Transport and Logistics Forum* (DTLF) Expertengruppen eingerichtet wurden, um eine gute Koordinierung auf technischer und politischer Ebene zu gewährleisten. Das UNECE-Sekretariat bestätigt, dass es bereits in Kontakt mit dem UN/CE-FACT-Sekretariat stehe, um das Thema zu koordinieren.
- 47. Die Gemeinsame Tagung ist sich über die Notwendigkeit einig, das Datenmodell für die Beförderung gefährlicher Güter alle zwei Jahre anzupassen und diesbezüglich die bestehende Struktur der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Harmonisierung zu nutzen. Es wird festgestellt, dass das zukünftige Datenmodell höchstwahrscheinlich aus einem ersten Teil mit allgemeineren Daten und einem zweiten Teil, der die Daten für den Gefahrguttransport abdeckt, bestehen wird. Es wird auch festgestellt, dass die Pflege des zweiten Teils durch Inbezugnahme des Gefahrgut-Datenmodells erleichtert würde. Die Vertreterin der Europäischen Union informiert die Gemeinsame Tagung über die jüngeren Koordinierungsaktivitäten zur Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den relevanten Interessensgruppen. Eine Liste der Mitglieder, die an diesen Arbeiten beteiligt sind, ist verfügbar unter ec.europa.eu/transparency/regexpert/index.cfm?%20do=groupDetail.groupDetail&groupID=3280.

XII. Genehmigung des Berichts (TOP 10)

48. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Bericht der Frühjahrstagung 2021 und dessen Anlagen auf der Grundlage eines von den Sekretariaten vorbereiteten Entwurfs an.

Anlage I

Bericht der Tank-Arbeitsgruppe

(siehe OTIF/RID/RC/2021-A/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/160/Add.1)

Anlage II

(Original: Deutsch, Englisch, Französisch)

Entwurf der Änderungen zum RID, ADR und ADN für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

5.5.2 streichen:

"(CTU)".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

Kapitel 1.1

(nur ADR:)

1.1.3.6.2 Im ersten Spiegelstrich nach "0500," einfügen:

"0511,".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2021/4]

1.1.4 Einen neuen Unterabschnitt **1.1.4.7** / Neue Unterabschnitte **1.1.4.6 und 1.1.4.7** mit folgendem Wortlaut einfügen:

(nur ADR:)

"**1.1.4.6** (bleibt offen)

(RID/ADR/ADN:)

1.1.4.7 Wiederbefüllbare Druckgefäße, die vom Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika zugelassen wurden

1.1.4.7.1 Einfuhr von Gasen

Vom Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika zugelassene wiederbefüllbare Druckgefäße, die gemäß den Anforderungen in «Part 178, Specifications for Packagings of Title 49, Transportation, of the Code of Federal Regulations» (Teil 178, Spezifikationen für Verpackungen des Titels 49, Verkehr, des Bundesgesetzbuchs) gebaut und geprüft wurden und für die Beförderung in einer Transportkette gemäß Unterabschnitt 1.1.4.2 zugelassen sind, dürfen vom Ort des zeitweiligen Aufenthalts am Endpunkt der Transportkette zum Endverbraucher befördert werden.

Der Absender für die RID/ADR-Beförderung muss im Beförderungspapier vermerken:

«BEFÖRDERUNG NACH UNTERABSCHNITT 1.1.4.7.1».

1.1.4.7.2 Ausfuhr von Gasen und ungereinigten leeren Druckgefäßen

Vom Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika zugelassene wiederbefüllbare Druckgefäße, die gemäß den Anforderungen in «Part 178, Specifications for Packagings of Title 49, Transportation, of the Code of Federal Regulations» (Teil 178, Spezifikationen für Verpackungen des Titels 49, Verkehr, des Bundesgesetzbuchs) gebaut wurden, dürfen zum Zweck der Ausfuhr in Länder, die keine RID-Vertragsstaaten/ADR-Vertragsparteien sind, nur befüllt und befördert werden, wenn die folgenden Vorschriften erfüllt sind:

- Die Befüllung des Druckgefäßes erfolgt nach den einschlägigen Vorschriften des «Code of Federal Regulations of the United States of America» (Bundesgesetzbuch der Vereinigten Staaten von Amerika).
- b) Die Druckgefäße müssen gemäß Kapitel 5.2 RID/ADR gekennzeichnet und bezettelt sein.
- c) Für die Druckgefäße gelten die Vorschriften der Unterabschnitte 4.1.6.12 und 4.1.6.13. Druckgefäße dürfen nach Fälligkeit der wiederkehrenden Prüfung nicht befüllt werden, jedoch dürfen sie nach Ablauf der Frist befördert werden, um sie der Prüfung zuzuführen, einschließlich aller Zwischenbeförderungen.
- d) Der Absender für die RID/ADR-Beförderung muss im Beförderungspapier vermerken:

«BEFÖRDERUNG NACH UNTERABSCHNITT 1.1.4.7.2»."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2021/9 und informelles Dokument INF.24 in der geänderten Fassung]

1.1.5 Eine Bemerkung mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"Bem. Eine Norm enthält Einzelheiten darüber, wie die Vorschriften des RID/ADR/ADN zu erfüllen sind, und kann zusätzlich zu den im RID/ADR/ADN festgelegten Vorschriften weitere Anforderungen enthalten."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.3]

Kapitel 1.2

Die nachfolgenden Änderungsanweisungen ersetzen die entsprechenden Änderungsanweisungen im Bericht OTIF/RID/RC/2021-A – ECE/TRANS/WP.15/158 Anlage II:

"Kapitel 1.2 Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:

"Kapitel 1.2 Begriffsbestimmungen, Maßeinheiten und Abkürzungen".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2020/13]

1.2.1 Die folgenden Begriffsbestimmungen streichen:

"ADN", (nur RID:) "ADR", (nur RID:) "Anlage zum SMGS", "ASTM", "CGA", "CIM". "CMR", "CNG", "CSC", "CTU", (nur RID:) "ECM", EN (-Norm)", "GHS", "IAEA", "IBC", "ICAO", "IMDG", "IMO", "ISO (-Norm)", "LNG", "LPG", "MEGC", (nur ADR:) "MEMU", (nur RID:) "OTIF", (nur ADR:) "RID", "SADT", "SAPT", (nur RID:) "SMGS", "UIC", "UNECE".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2020/13 in der durch das informelle Dokument INF.39 geänderten Fassung]

In der Begriffsbestimmung von "Flüssiggas" streichen:

"(LPG)⁷⁾".

(nur RID:)

In der Begriffsbestimmung von "Für die Instandhaltung zuständige Stelle" streichen:

"(ECM)".

In der Begriffsbestimmung von "Gascontainer mit mehreren Elementen" streichen:

"(MEGC)".

Die Begriffsbestimmung von "GHS" erhält folgenden Wortlaut:

"Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien: Neunte überarbeitete Ausgabe der Veröffentlichung der Vereinten Nationen mit diesem Titel (ST/SG/AC.10/30/Rev.9)."

In der Begriffsbestimmung von "Güterbeförderungseinheit" streichen:

"(CTU)".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

In der Begriffsbestimmung von "Kritikalitätssicherheitskennzahl" streichen:

"(CSI)".

(nur ADR:)

In der Begriffsbestimmung von "Mobile Einheit zur Herstellung von explosiven Stoffen oder Gegenständen mit Explosivstoff" streichen:

"(MEMU)".

In der Begriffsbestimmung von "Nettoexplosivstoffmasse" streichen:

"(NEM)".

In der Begriffsbestimmung von "Temperatur der selbstbeschleunigenden Polymerisation" streichen:

"(SAPT)".

In der Begriffsbestimmung von "Temperatur der selbstbeschleunigenden Zersetzung" streichen:

"(SADT)".

In der Begriffsbestimmung von "Transportkennzahl" streichen:

"(TI)¹⁰⁾".

In der Begriffsbestimmung von "Verdichtetes Erdgas" streichen:

"(CNG)".

In der Begriffsbestimmung von "Verflüssigtes Erdgas" streichen:

"(LNG)".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2020/13 in der durch das informelle Dokument INF.39 geänderten Fassung]

Einen neuen Abschnitt 1.2.3 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"1.2.3 Verzeichnis der Abkürzungen

Im RID/ADR/ADN werden Abkürzungen, Akronyme und abgekürzte Bezeichnungen von Gesetzestexten mit folgender Bedeutung verwendet:

Α

ADN: Europäisches Übereinkommen über die internationale *Beförderung gefährlicher* Güter auf Binnenwasserstraßen.

(nur RID:)

ADR: Übereinkommen über die internationale *Beförderung gefährlicher Güter* auf der Straße einschließlich der Sondervereinbarungen, die von allen an der *Beförderung* beteiligten Staaten unterzeichnet worden sind.

(nur RID:)

Anlage 2 zum SMGS: Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter als Anlage 2 zum SMGS.

ASTM: American Society for Testing and Materials (Amerikanische Gesellschaft für Materialprüfung),100 Barr Harbor Drive, PO Box C700, West Conshohocken, PA, 19428-2959, Vereinigte Staaten von Amerika), www.astm.org.

C

CGA: Compressed Gas Association (Verband für verdichtete Gase), 14501 George Carter Way, Suite 103, Chantilly VA 20151, Vereinigte Staaten von Amerika, www.cganet.com.

CIM: Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (Anhang B des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)) in der jeweils geänderten Fassung.

CMR: Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (Genf, 19. Mai 1956) in der jeweils geänderten Fassung.

CNG: Verdichtetes Erdgas² (siehe Abschnitt 1.2.1).

CSC: Internationales Übereinkommen über sichere Container (Genf, 1972) in der jeweils geänderten Fassung, herausgegeben von der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (*IMO*) in London.

CSI: Kritikalitätssicherheitskennzahl³ (siehe Abschnitt 1.2.1).

Ε

(nur RID:)

² Die Buchstaben «CNG» sind die Abkürzung des englischen Ausdrucks «compressed natural gas».

³ Die Buchstaben «CSI» sind die Abkürzung des englischen Ausdrucks «criticality safety index».

ECM: Für die Instandhaltung zuständige Stelle⁴ (siehe Abschnitt 1.2.1).

EIGA: European Industrial Gases Association (Europäischer Industriegaseverband), 30 Avenue de l'Astronomie, 1210 Brüssel, Belgien), <u>www.eiga.eu</u>.

EN (-Norm): Vom Europäischen Komitee für Normung (CEN), Avenue Marnix 17, B-1000 Brüssel, www.cen.eu veröffentlichte europäische Norm.

G

GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (siehe Abschnitt 1.2.1).

ı

IAEO: Internationale Atomenergieorganisation, Postfach 100, 1400 Wien, Österreich, www.iaea.org.

IBC: Großpackmittel⁵ (siehe Abschnitt 1.2.1).

ICAO: Internationale Zivilluftfahrt-Organisation, 999 University Street, Montreal, Quebec H3C 5H7, Kanada, www. icao.org.

IMDG: IMDG-Code (siehe Abschnitt 1.2.1).

IMO: Internationale Seeschifffahrtsorganisation, 4 Albert Embankment, London SE1 7SR, Vereinigtes Königreich, www.imo.org.

ISO (-Norm): Von der Internationalen Organisation für Normung, 1, rue de Varembé, 1204 Genf 20, Schweiz veröffentlichte internationale Norm.

L

LNG: Verflüssigtes Erdgas⁶ (siehe Abschnitt 1.2.1).

LPG: Flüssiggas⁷ (siehe Abschnitt 1.2.1).

LSA (-Stoff): Stoff mit geringer spezifischer Aktivität⁸ (siehe Absatz 2.2.7.1.3).

M

MEGC: Gascontainer mit mehreren Elementen⁹ (siehe Abschnitt 1.2.1.

⁴ Die Buchstaben «ECM» sind die Abkürzung des englischen Ausdrucks «entity in charge of maintenance».

⁵ Die Buchstaben «IBC» sind die Abkürzung des englischen Ausdrucks «intermediate bulk container».

⁶ Die Buchstaben «LNG» sind die Abkürzung des englischen Ausdrucks «liquefied natural gas».

⁷ Die Buchstaben «LPG» sind die Abkürzung des englischen Ausdrucks «liquefied petroleum gas».

Die Buchstaben «LSA» sind die Abkürzung des englischen Ausdrucks «low specific activity».

⁹ Die Buchstaben «MEGC» sind die Abkürzung des englischen Ausdrucks «multiple-element gas container».

(nur ADR:)

MEMU: Mobile Einheit zur Herstellung von explosiven Stoffen oder Gegenständen mit Explosivstoff¹⁰ (siehe Abschnitt 1.2.1).

Ν

n.a.g.: nicht anderweitig genannte Eintragung (siehe Abschnitt 1.2.1).

0

(nur RID:)

OTIF: Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr, Gryphenhübeliweg 30, 3006 Bern, Schweiz, www.otif.org.

R

(nur ADR:)

RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (Anhang C des COTIF (Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr)).

S

SADT: Temperatur der selbstbeschleunigenden Zersetzung¹¹ (siehe Abschnitt 1.2.1).

SAPT: Temperatur der selbstbeschleunigenden Polymerisation¹² (siehe Abschnitt 1.2.1).

SCO (-Gegenstand): Oberflächenkontaminierter Gegenstand¹³ (siehe Absatz 2.2.7.1.3).

(nur RID:)

SMGS: Abkommen über den internationalen Eisenbahngüterverkehr der Organisation für die Zusammenarbeit der Eisenbahnen (OSShD) (OSShD, ul. Hoza 63/67, PL-00-681 Warschau), www.en.osjd.org.

Т

TI: Transportkennzahl¹⁴ (siehe Abschnitt 1.2.1).

U

UIC: Internationaler Eisenbahnverband, 16 rue Jean Rey, F-75015 Paris, www.uic.org.

UNECE: Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa, Palais des Nations, 8-14 avenue de la Paix, CH-1211 Genf 10, www.unece.org.""

¹⁰ Die Buchstaben «MEMU» sind die Abkürzung des englischen Ausdrucks «mobile explosives manufacturing unit».

¹¹ Die Buchstaben «SADT» sind die Abkürzung des englischen Ausdrucks «self-accelerating decomposition temperature».

¹² Die Buchstaben «SAPT» sind die Abkürzung des englischen Ausdrucks «self-accelerating polymerization temperature».

¹³ Die Buchstaben «SCO» sind die Abkürzung des englischen Ausdrucks «surface contaminated object».

¹⁴ Die Buchstaben «TI» sind die Abkürzung des englischen Ausdrucks «transport index».

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2020/13 in der durch das informelle Dokument INF.39 geänderten Fassung]

Kapitel 1.6

1.6.4 Folgende neue Übergangsvorschrift einfügen:

["1.6.4.56 Tankcontainer, die vor dem 1. Juli 2023 gemäß den bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Vorschriften gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 2023 geltenden Vorschriften des zweiten Unterabsatzes des Absatzes 6.8.2.2.4 entsprechen, dürfen weiterverwendet werden."]

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2021/8 in der durch das informelle Dokument INF.43 geänderten Fassung]

Kapitel 1.10

1.10.4 Im ersten Satz nach "0500," einfügen:

"0511,".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2021/4]

Kapitel 2.2

2.2.9.3 Unter dem Klassifizierungscode M11 bei der UN-Nummer 3359 streichen:

"(CTU)".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

Kapitel 3.2 Tabelle A

Bei allen UN-Nummern, denen in Spalte (6) die Sondervorschrift "386" zugeordnet ist, in Spalte (6) einfügen:

"676".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2020/51/Rev.1 in der geänderten Fassung]

Folgende Änderungen vornehmen:

UN- Num- mer	Spalte	Änderung
2426	(2)	erhält folgenden Wortlaut: "AMMONIUMNITRAT, FLÜSSIG (heiße konzentrierte Lösung)". [Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2021/13]
3359	(2)	streichen: "(CTU)". [betrifft nur die deutsche Fassung]

Tabelle B

Folgende Änderungen vornehmen:

Benennung und Beschreibung des Gutes	UN- Num- mer	Änderung
AMMONIUMNITRAT, FLÜSSIG, heiße konzentrierte Lösung mit einer Konzentration von mehr als 80 %, aber höchstens 93 %	2426	Die Spalte "Benennung und Beschreibung des Gutes" erhält folgenden Wortlaut: "AMMONIUMNITRAT, FLÜSSIG (heiße konzentrierte Lösung)". [Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2021/13]
BEGASTE GÜTERBEFÖRDE- RUNGSEINHEIT (CTU)	3359	In der Spalte "Benennung und Beschreibung des Gutes" streichen: "(CTU)". [betrifft nur die deutsche Fassung

Kapitel 3.3

SV 302 streichen:

"(CTU)".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

SV 327 Im ersten Satz "Absatz 5.4.1.1.3" ändern in:

"Absatz 5.4.1.1.3.1".

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2021/2021/18 und informelles Dokument INF.42, Folgeänderung]

SV 363 Am Ende von Absatz j) folgende Bemerkung einfügen:

"Bem. Motoren oder Maschinen mit einem Fassungsraum von mehr als 450 Litern, die jedoch eine Menge an flüssigem Brennstoff von weniger als 60 Liter enthalten, dürfen nach den oben genannten Vorschriften bezettelt und mit Großzetteln (Placards) versehen sein."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.34]

SV 593 erhält folgenden Wortlaut:

"593 Dieses Gas unterliegt, wenn es für die Kühlung von Gütern verwendet wird, welche die Kriterien keiner Klasse erfüllen, z. B. medizinischen oder biologischen Proben, mit Ausnahme des Abschnitts 5.5.3 nicht den Vorschriften des RID/ADR/ADN, wenn es in doppelwandigen Gefäßen, die den Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.4.1 <(ADN:) des ADR> Verpackungsanweisung P 203 Vorschriften für offene Kryo-Behälter Absatz (6) entsprechen, enthalten ist."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2021/15, Option A]

SV 644 erhält folgenden Wortlaut:

"644 Für die Beförderung dieses Stoffes müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der in einer zehnprozentigen wässerigen Lösung des zu befördernden Stoffes gemessene pH-Wert liegt zwischen 5 und 7.
- Die Lösung enthält höchstens 93 % Ammoniumnitrat.
- Die Lösung enthält keine brennbaren Stoffe in Mengen von mehr als 0,2 % oder Chlorverbindungen in Mengen, bei denen der Chlorgehalt 0,02 % übersteigt."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2021/13 in der geänderten Fassung]

SV 650 In Absatz e) "Absatz 5.4.1.1.3" ändern in:

"Absatz 5.4.1.1.3.1".

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2021/2021/18 und informelles Dokument INF.42, Folgeänderung]

SV 654 Im ersten Satz "Absatz 5.4.1.1.3" ändern in:

"Absatz 5.4.1.1.3.1".

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2021/2021/18 und informelles Dokument INF.42, Folgeänderung]

Folgende neue Sondervorschrift hinzufügen:

Für die Beförderung von Versandstücken, die polymerisierende Stoffe enthalten, müssen die Vorschriften der Sondervorschrift 386 <(ADR:) in Verbindung mit den Unterabschnitten 7.1.7.3 und 7.1.7.4 sowie den Absätzen 5.4.1.1.15 und 5.4.1.2.3.1 nicht angewendet werden, wenn sie zur Entsorgung oder zum Recycling befördert werden, vorausgesetzt, folgende Vorschriften werden eingehalten:

- a) vor der Verladung hat eine Prüfung ergeben, dass es keine signifikante Abweichung der Außentemperatur des Versandstücks zur Umgebungstemperatur gibt:
- b) die Beförderung erfolgt innerhalb eines Zeitraums von höchstens 24 Stunden nach dieser Prüfung;
- die Versandstücke sind während der Beförderung vor direkter Sonneneinstrahlung sowie vor der Einwirkung anderer Wärmequellen (z. B. zusätzliche Ladungen, welche über Umgebungstemperatur befördert werden) geschützt;
- d) die Umgebungstemperaturen während der Beförderung betragen weniger als 45 °C;
- e) Wagen/Fahrzeuge und Container sind ausreichend belüftet;
- f) die Stoffe sind in Versandstücken mit einem Fassungsraum von höchstens 1000 Liter verpackt.

Bei der Beurteilung der Stoffe für die Beförderung unter den Bedingungen dieser Sondervorschrift können zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung einer gefährlichen Polymerisation in Betracht gezogen werden, z. B. der Zusatz von Inhibitoren."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2020/51/Rev.1 in der geänderten Fassung]

Kapitel 4.1

4.1.6.8 In Absatz b), im ersten Satz nach "Schutzkappen" einfügen:

"oder Schutzkörbe".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2021/12]

In Absatz c) "andere Schutzvorrichtungen" ändern in:

"dauerhafte Schutzbefestigungen".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2021/12]

4.1.6.15 Im Bericht OTIF/RID/RC/2021-A – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/158 erhält die Tabelle 1 folgenden Wortlaut:

"Tabelle 1: Normen für UN-Druckgefäße und Druckgefäße, die keine UN-Druckgefäße sind

	1	
anwend- bar für Unterab- schnitt	Referenz	Titel des Dokuments
4.1.6.2	EN ISO 11114- 1:2020 EN ISO 11114- 2:2013	Gasflaschen – Verträglichkeit von Werkstoffen für Gasflaschen und Ventile mit den in Berührung kommenden Gasen – Teil 1: Metallische Werkstoffe Gasflaschen – Verträglichkeit von Flaschen- und Ventilwerkstoffen mit den in Berührung kommenden Gasen –
4.1.6.4	ISO 11621:1997 oder EN ISO 11621:2005	Teil 2: Nichtmetallische Werkstoffe Gasflaschen – Verfahren für den Wechsel der Gasart
4.1.6.8 Ventile mit Ei- gen- schutz	Abschnitt 4.6.2 in EN ISO 10297:2006 oder Abschnitt 5.5.2 in EN ISO 10297:2014 oder Abschnitt 5.5.2 in EN ISO 10297:2014 + A1:2017	Ortsbewegliche Gasflaschen – Flaschenventile – Spezifikation und Typprüfung
	Abschnitt 5.3.8 in EN 13152:2001 + A1:2003	Spezifikation und Prüfung für Flüssiggas- (LPG-) Flaschenventile – Selbstschließend
	Abschnitt 5.3.7 in EN 13153:2001 + A1:2003	Spezifikation und Prüfung für Flüssiggas- (LPG-) Flaschenventile – Handbetätigt

anwend- bar für Unterab- schnitt	Referenz	Titel des Dokuments	
	Abschnitt 5.9 in EN ISO 14245:2010 oder Abschnitt 5.9 in EN ISO 14245:2019	Gasflaschen – Spezifikation und Prüfung von Flaschenventilen für Flüssiggas (LPG) – Selbstschließend	
	Abschnitt 5.10 in EN ISO 15995:2010 oder Abschnitt 5.10 in EN ISO 15995:2019	Gasflaschen – Spezifikation und Prüfung von Flaschenventilen für Flüssiggas (LPG) – Handbetätigt	
	Abschnitt 5.4.2 in EN ISO 17879:2017	Gasflaschen – Selbstschließende Flaschenventile – Spezifikation und Baumusterprüfung	
	Abschnitt 7.4 in EN 12205:2001 oder Abschnitt 9.2.5 in EN ISO 11118:2015 oder Abschnitt 9.2.5 in EN ISO 11118:2015 + A1:2020	Gasflaschen – Metallische Einwegflaschen – Spezifikationen und Prüfverfahren	
4.1.6.8 b)	ISO 11117:1998 oder EN ISO 11117:2008 + Cor 1:2009 oder EN ISO 11117:2019	Gasflaschen – Ventilschutzkappen und Schutzkörbe – Auslegung, Bau und Prüfungen	
	EN 962:1996 + A2:2000	Ortsbewegliche Gasflaschen – Ventilschutzkappen und Ventilschutzvorrichtungen für Gasflaschen in industriellem und medizinischem Einsatz – Gestaltung, Konstruktion und Prüfungen	
4.1.6.8 c)	Anforderungen an Verstärkungsränder oder dauerhafte Schutzbefestigungen, die als Ventilschutz gemäß Unterabschnitt 4.1.6.8 c) verwendet werden, sind in den entsprechenden Auslegungsnormen für Druckgefäßkörper angegeben (siehe Unterabschnitt 6.2.2.3 für UN-Druckgefäße und Unterabschnitt 6.2.4.1 für Druckgefäße, die keine UN-Druckgefäße sind).		
4.1.6.8 b) und c)	ISO 16111:2008 oder ISO 16111:2018		

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2021/12 in der durch das informelle Dokument INF.30 geänderten Fassung]

Kapitel 4.2

4.2.5.2.6 In der Anweisung für ortsbewegliche Tanks T 50, bei der UN-Nummer 1012 erhält die Benennung in der Spalte "nicht tiefgekühlt verflüssigte Gase" folgenden Wortlaut:

"BUTEN"

[betrifft nur die deutsche Fassung]

Kapitel 4.3

4.3.4.1.3 In der Tabelle unter der Klasse 5.1 erhält die Benennung und Beschreibung für die UN-Nummer 2426 folgenden Wortlaut:

"AMMONIUMNITRAT, FLÜSSIG (heiße konzentrierte Lösung)".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2021/13 in der geänderten Fassung]

Kapitel 5.4

5.4.1.1.3 Der bestehende Text wird zu Absatz **5.4.1.1.3.1**.

Einen neuen Absatz 5.4.1.1.3.2 mit folgendem Wortlaut einfügen:

- "5.4.1.1.3.2 Wenn am Verladeort keine Möglichkeit besteht, die genaue Menge der Abfälle zu messen, darf in den folgenden Fällen die Menge gemäß Absatz 5.4.1.1.1 f) unter folgenden Bedingungen geschätzt werden:
 - a) für Verpackungen wird dem Beförderungspapier eine Liste der Verpackungen mit Angabe des Typs und des Nennvolumens beigefügt;
 - b) für Container erfolgt die Schätzung auf der Grundlage ihres Nennvolumens und anderer verfügbarer Informationen (z. B. Art des Abfalls, durchschnittliche Dichte, Füllungsgrad);
 - für Saug-Druck-Tanks für Abfälle muss die Schätzung begründet werden (z. B. durch eine vom Absender zur Verfügung gestellte Schätzung oder durch die Ausrüstung des Wagens/Fahrzeugs).

Eine solche Schätzung der Menge ist nicht zugelassen für:

- Freistellungen, für die eine genaue Menge entscheidend ist (z. B. Unterabschnitt 1.1.3.6);
- Abfälle, welche die in Absatz 2.1.3.5.3 genannten Stoffe und/oder Stoffe der Klasse 4.3 enthalten:
- andere Tanks als Saug-Druck-Tanks f
 ür Abf
 älle.

[Im Beförderungspapier ist zu vermerken:

«IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT ABSATZ 5.4.1.1.3.2 GESCHÄTZTE MENGE».]"

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2021/18 und informelles Dokument INF.42, in der geänderten Fassung]

5.4.2 Im ersten Unterabsatz erhält der erste Satz folgenden Wortlaut:

"Wenn einer Beförderung gefährlicher Güter in Containern eine Seebeförderung folgt, ist von den für das Packen des Containers Verantwortlichen dem Seebeförderer ein Container-/Fahrzeugpackzertifikat nach Abschnitt 5.4.2 des IMDG-Codes¹¹⁾¹²⁾ zur Verfügung zu stellen."

Im zweiten Unterabsatz erhält der erste Satz folgenden Wortlaut:

"Die Aufgaben des gemäß Abschnitt 5.4.1 vorgeschriebenen Beförderungspapiers und des oben genannten Container-/Fahrzeugpackzertifikats können durch ein einziges Dokument (siehe z. B. Abschnitt 5.4.5) erfüllt werden."

Die Bemerkung nach dem zweiten Unterabsatz streichen.

Im dritten Unterabsatz vor "ein Container-/Fahrzeugpackzertifikat" einfügen:

"auch".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2021/22 in der durch das informelle Dokument INF.40 geänderten Fassung]

Kapitel 5.5

5.5.2 streichen:

"(CTU)".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

5.5.2.1.1 streichen:

"(CTU)".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

5.5.2.1.2 streichen:

"(CTU)".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

5.5.2.1.3 streichen:

"(CTU)".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

5.5.2.2 streichen:

"(CTU)".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

5.5.2.3.1 streichen:

"(CTU)" (viermal).

[betrifft nur die deutsche Fassung]

5.5.2.3.3 streichen:

"(CTU)".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

5.5.2.3.4 streichen:

"(CTU)".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

5.5.2.3.5 streichen:

"(CTU)" (zweimal).

[betrifft nur die deutsche Fassung]

5.5.2.4.1 streichen:

"(CTU)" (dreimal).

[betrifft nur die deutsche Fassung]

5.5.2.4.4 streichen:

"(CTU)".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

Kapitel 6.2

6.2.3.1.5 erhält folgenden Wortlaut:

"6.2.3.1.5 Acetylen-Flaschen dürfen nicht mit Schmelzsicherungen oder anderen Druckentlastungseinrichtungen ausgerüstet sein."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2021/20 in der durch das informelle Dokument INF.8 geänderten Fassung]

- 6.2.4.1 In der Tabelle unter "für die Auslegung und den Bau" folgende Änderungen vornehmen:
 - Bei der Norm "EN ISO 7866:2012 + AC:2014" in Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:

"zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 31. Dezember 2024".

Nach der Norm "EN ISO 7866:2012 + AC:2014" folgende Norm einfügen:

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN ISO 7866:2012 + A1:2020	Gasflaschen – Wiederbefüllbare naht- lose Gasflaschen aus Aluminiumle- gierungen – Auslegung, Bau und Prü- fung	6.2.3.1 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	

"

- [- Bei der Norm "EN 12245:2002" in Spalte (2) folgende Bemerkung hinzufügen:
 - "Bem. Diese Norm darf nicht für Gase verwendet werden, die als Flüssiggase klassifiziert sind."]
- [- Bei der Norm "EN 12245:2002" in Spalte (5) einfügen:
 - "31. Dezember 2023 für Flüssiggas-Flaschen".]
- Bei der Norm "EN 12245:2009 + A1:2011" in Spalte (2) die Bemerkung in "Bem.
 1" umbenennen und folgende neue Bem. 2 hinzufügen:
 - "2. Diese Norm darf nicht für Gase verwendet werden, die als Flüssiggase klassifiziert sind."]
- [- Bei der Norm "EN 12245:2009 + A1:2011" in Spalte (5) einfügen:
 - "31. Dezember 2023 für Flüssiggas-Flaschen".]
- Bei der Norm "EN ISO 11118:2015" in Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:
 - "zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 31. Dezember 2024".
- Nach der Norm "EN ISO 11118:2015" folgende Norm einfügen:

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN ISO 11118:2015 + A1:2020	Gasflaschen – Metallische Einwegflaschen – Festlegungen und Prüfverfahren	6.2.3.1, 6.2.3.3 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	

- Bei der Norm "EN 14427:2004 + A1:2005" in Spalte (5) einfügen:
 - "31. Dezember 2023 für Flaschen ohne Liner, die aus zwei miteinander verbundenen Teilen hergestellt werden."
- Bei der Norm "EN 14427:2014" in Spalte (2) folgende Bemerkung hinzufügen:
 - **"Bem.** Diese Norm darf nicht für Flaschen ohne Liner verwendet werden, die aus zwei miteinander verbundenen Teilen hergestellt werden."
- Bei der Norm "EN 14427:2014" in Spalte (5) einfügen:
 - "31. Dezember 2023 für Flaschen ohne Liner, die aus zwei miteinander verbundenen Teilen hergestellt werden."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.5/Rev.1]

- 6.2.5.4.2 Die Änderung im Bericht OTIF/RID/RC/2020-A ECE/TRANS/WP.15/AC.1/158 erhält folgenden Wortlaut:
- "6.2.5.4.2 Am Ende "(siehe auch Norm EN 1975:1999 + A1:2003)" ändern in:

"(siehe auch Norm EN ISO 7866:2012 + A1:2020)".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.5/Rev.1]"

Kapitel 6.8

6.8.2.1.23 Den letzten Satz des ersten Unterabsatzes an das Ende des zweiten Unterabsatzes verschieben, wobei der Doppelpunkt am Ende des zweiten Unterabsatzes durch einen Punkt ersetzt wird.

Vor dem letzten Unterabsatz folgenden Unterabsatz einfügen:

"Schweißnähte, die bei Reparaturen oder Umbauten ausgeführt werden, müssen wie oben beschrieben und in Übereinstimmung mit den zerstörungsfreien Prüfungen bewertet werden, die in der (den) entsprechenden in Absatz 6.8.2.6.2 in Bezug genommenen Norm(en) festgelegt sind."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.11 in der durch das informelle Dokument INF.43 geänderten Fassung]

- 6.8.2.2.2 Am Ende des siebten Unterabsatzes ("Die Stellung und/oder die Schließrichtung der Ventile muss klar ersichtlich sein.") einen Verweis auf folgende Fußnote einfügen:
 - "9) Die Betriebsweise von Trockenkupplungen ist selbstschließend. Aus diesem Grund ist eine Öffnungs-/Schließanzeige nicht erforderlich. Diese Art des Verschlusses darf nur als zweite oder dritte Verschlusseinrichtung verwendet werden."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.14 in der durch das informelle Dokument INF.43 geänderten Fassung]

6.8.2.2.4 Nach dem ersten Satz, in der rechten Spalte einfügen:

["Diese Öffnungen sind bei Tankcontainern mit [einem Fassungsraum von mehr als 40 000 Litern / einer Bruttomasse von mehr als 36 000 kgl zur Beförderung [von flüssigen Stoffen] / [von Stoffen in flüssigem Zustand], die nicht durch Trenn- oder Schwallwände in Abschnitte mit einem Fassungsraum von höchstens 7 500 Liter unterteilt sind, mit Verschlüssen zu versehen, die für einen Prüfdruck von mindestens 0,4 MPa (4 bar) ausgelegt sind. Klappbare Domdeckel sind für solche Tankcontainer mit einem Prüfdruck von mehr als 0,6 MPa (6 bar) nicht zugelassen."]

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2021/8 in der durch das informelle Dokument INF.43 geänderten Fassung]

6.8.2.4.3 Im ersten Unterabsatz, im ersten Satz vor "alle" einfügen:

"spätestens".

Im dritten Unterabsatz "dem vorgeschriebenen Datum" ändern in:

"dem festgelegten Datum".

[Die zweite Änderung zum zweiten Unterabsatz in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Im dritten Unterabsatz "nach diesem Datum" ändern in:

"nach diesem früheren Datum".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2021/19 in der durch das informelle Dokument INF.43 geänderten Fassung]

[6.8.2.6.2 In der Tabelle erhält die Eintragung in der Spalte (3) für die Norm "EN 12972:2018" folgenden Wortlaut:

"6.8.2.1.23, 6.8.2.4, 6.8.3.4".**]**

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.11 in der durch das informelle Dokument INF.43 geänderten Fassung]

- 6.8.3.4.6 Die nachfolgenden Änderungsanweisungen ersetzen die entsprechenden Änderungsanweisungen im Bericht OTIF/RID/RC/2020-A ECE/TRANS/WP.15/158 Anlage II:
- "6.8.3.4.6 erhält folgenden Wortlaut:

(RID:)

- "6.8.3.4.6 An Tanks zur Beförderung tiefgekühlt verflüssigter Gase:
 - a) Abweichend von den Vorschriften des Absatzes 6.8.2.4.2 sind die wiederkehrenden Prüfungen spätestens acht Jahre nach der erstmaligen Prüfung und danach spätestens alle 12 Jahre durchzuführen.
 - b) Abweichend von den Vorschriften des Absatzes 6.8.2.4.3 sind die Zwischenprüfungen spätestens sechs Jahre nach jeder wiederkehrenden Prüfung durchzuführen."

(ADR:)

- "6.8.3.4.6 An Tanks zur Beförderung tiefgekühlt verflüssigter Gase:
 - a) Abweichend von den Vorschriften des Absatzes 6.8.2.4.2 sind die wiederkehrenden Prüfungen spätestens sechs Jahre | acht Jahre nach der erstmaligen Prüfung und danach spätestens alle 12 Jahre durchzuführen.
 - b) Abweichend von den Vorschriften des Absatzes 6.8.2.4.3 sind die Zwischenprüfungen spätestens sechs Jahre nach jeder wiederkehrenden Prüfung durchzuführen."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2020/1 und OTIF/RID/RC/2020/7 in der durch das informelle Dokument INF.64 der Gemeinsamen Tagung im Herbst 2020 geänderten Fassung, OTIF/RID/RC/2021/19 in der durch das informelle Dokument INF.43 geänderten Fassung]

(nur ADR:) 6.8.4 d)

...,

TT 3 Im ersten Satz <(RID:) in der rechten Spalte> "mindestens alle acht Jahre vorzunehmen" ändern in:

"spätestens alle acht Jahre durchzuführen".

Der zweite Satz <(RID:) in der rechten Spalte> erhält folgenden Wortlaut:

"Für diese Tanks sind die Dichtheits- und Funktionsprüfung gemäß Absatz 6.8.2.4.3 spätestens alle vier Jahre durchzuführen."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2021/19 in der durch das informelle Dokument INF.43 geänderten Fassung]

(nur RID:)

TT 4 "mindestens" ändern in:

"spätestens".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2021/19 in der durch das informelle Dokument INF.43 geänderten Fassung]

TT 5 "mindestens" ändern in:

"spätestens".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2021/19 in der durch das informelle Dokument INF.43 geänderten Fassung]

TT 6 In der linken Spalte "mindestens" ändern in:

"spätestens".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2021/19 in der durch das informelle Dokument INF.43 geänderten Fassung]

TT 10 "mindestens" ändern in:

"spätestens".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2021/19 in der durch das informelle Dokument INF.43 geänderten Fassung]

(nur ADR:)

TT 11 In der Aufzählung der Normen nach dem zweiten Satz folgende Änderungen vornehmen:

"EN ISO 17640:2010" ändern in:

"EN ISO 17640:2018".

"EN ISO 17638:2009" ändern in:

"EN ISO 17638:2016".

"EN ISO 23278:2009" ändern in:

"EN ISO 23278:2015".

"EN 1711:2000" ändern in:

"EN ISO 17643:2015".

- "EN 14127:2011" ändern in:

"EN ISO 16809:2019".

In dem Unterabsatz nach der Tabelle "EN ISO 23278:2009" ändern in:

"EN ISO 23278:2015".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.5/Rev.1]

Kapitel 6.10

6.10.4 "mindestens" ändern in:

"spätestens" <(ADR:) (zweimal)>.

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2021/19 in der durch das informelle Dokument INF.43 geänderten Fassung]

(nur ADR:)

Kapitel 6.12

6.12.3.2.6 "mindestens" ändern in:

"spätestens".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2021/19 in der durch das informelle Dokument INF.43 geänderten Fassung]

Kapitel 7.4

7.4/

7.4.1 Der erste Satz erhält folgenden Wortlaut:

"Ein gefährliches Gut darf in Tanks nur befördert werden, wenn in Kapitel 3.2 Tabelle A in der Spalte 10 eine Anweisung für ortsbewegliche Tanks oder in der Spalte 12 eine Tankcodierung angegeben ist oder eine zuständige Behörde eine Zulassung gemäß Unterabschnitt 6.7.1.3 erteilt hat."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.4]

Kapitel 8.1

(nur ADR:)

8.1.2.1 In Absatz a) streichen:

"und gegebenenfalls das Container-/Fahrzeugpackzertifikat nach Abschnitt 5.4.2".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2021/22 in der durch das informelle Dokument INF.40 geänderten Fassung]

(nur ADN:)

8.1.2.1 In Absatz b) streichen:

"und gegebenenfalls das Container-/Fahrzeugpackzertifikat nach Abschnitt 5.4.2".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2021/22 in der durch das informelle Dokument INF.40 geänderten Fassung]

Mandat der informellen Arbeitsgruppe für die Beförderung von geschmolzenen Aluminium (nur Englisch)

Auf der Grundlage des Vorschlags im Dokument OTIF/RID/RC/2021/1 und der Diskussion der Gemeinsamen Tagung im Frühjahr 2021 wird eine informelle Arbeitsgruppe mit folgendem Aufgabenbereich eingerichtet:

(nur English)

- 1. Develop appropriate RID/ADR provisions for the safe transport of molten aluminium of UN number 3257, in particular concerning
 - (a) The design, construction, approval and inspection of vats, taking into account experience with accidents with molten aluminium and likely effects of heating cycles and the temperature on the material;
 - (b) The approval and inspection of vats;
 - (c) The marking of vats and documentation requirements;
 - (d) Fire and explosion protection;
 - (e) The vehicles/wagons for the carriage of vats (e. g. stability, attachment of vats);
 - (f) Training requirements, like training of the driver for the vehicles (e.g. driving physics, particular handling behaviour).
- 2. Review the impact on existing national provisions in particular with regard to the assignment on VC 3.
- 3. Analyse the need for transitional periods.
- 4. Analyse the possible impact of modifications of the vats on reception facilities.

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.41]